



# Stakeholder Workshop zur Einführung des Zielmarktdesign für MARI & PICASSO

24.11.2021



# Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Aktuelles aus dem Projekt
2. Besicherung im Zielmarktdesign
3. Informationen zu den Anbietertests
4. Update Diskussion Marktdesign
5. Abschluss und Diskussion



# Aktuelles aus dem Projekt

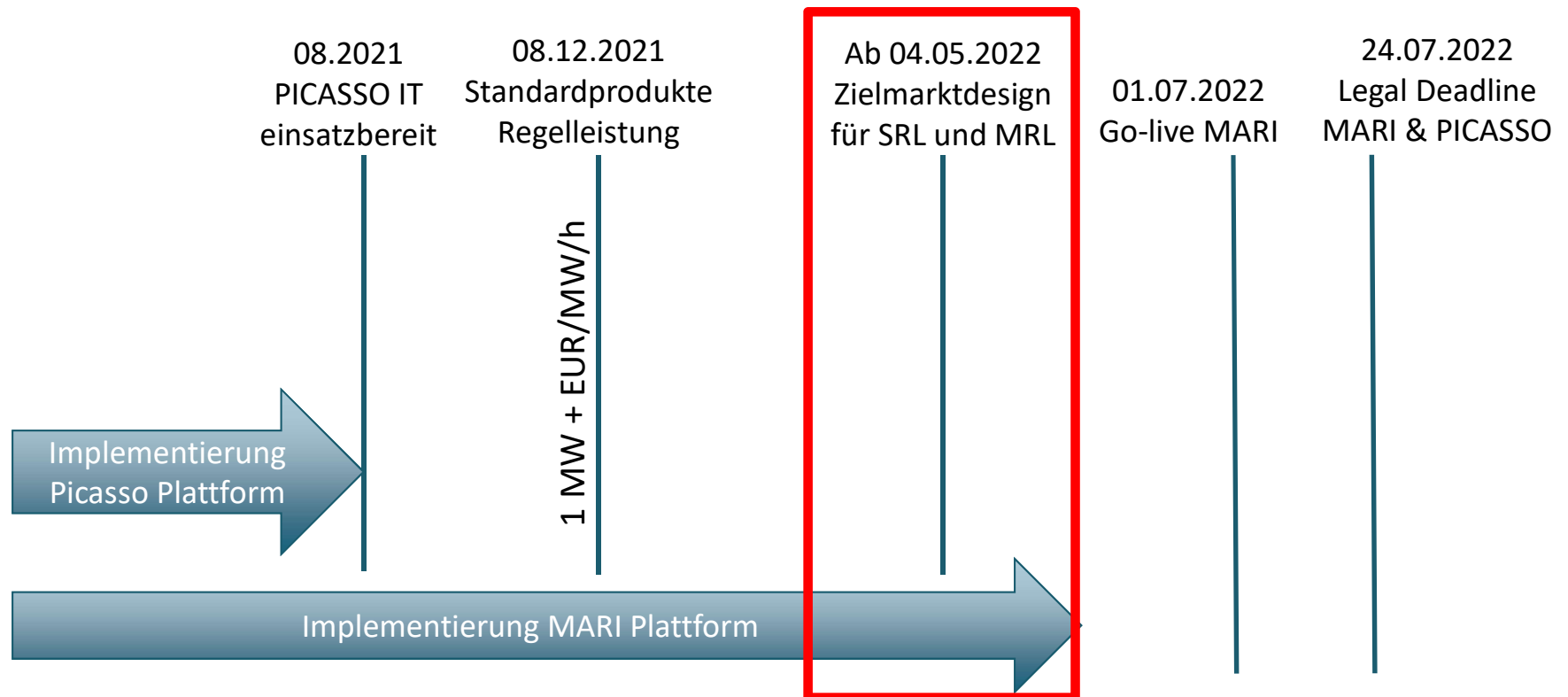
Manuel Glau, 50Hertz Transmission GmbH



# Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Projektstand
2. Technische Preisobergrenze

## Projektplanung EU Zielmarktdesign



## Gründe für die Verschiebung der Meilensteine

- **Standardprodukte 01.11.2021 → 08.12.2021**

- Performance-Probleme bei Lasttests
  - Beim Szenario eines hohen Bedarfs – verbunden mit der ausschließlichen Bezuschlagung von 1-MW-Geboten – erreichten die Systeme die Leistungsgrenzen
  - Nacharbeiten und Nachtests waren notwendig, um auch unter größter Last die geforderten Fristen einzuhalten
  - Die Anzahl der Gebote hat einen Einfluss auf die Vergabezeit!
    - Z.B. statt 20 x 5 MW @ 200 EUR/MWh → 100 MW @ 200 EUR/MWh (teilbar)

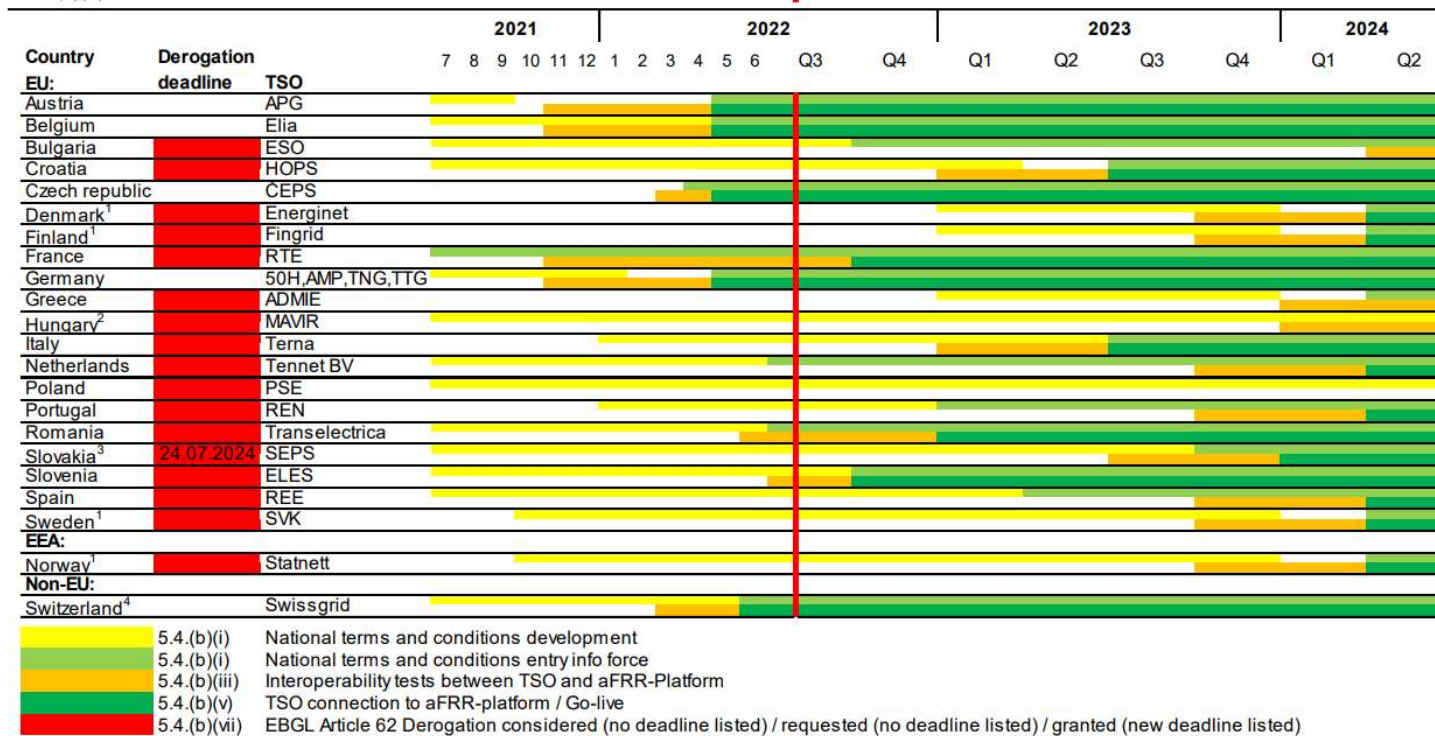
**Am 08.12.2021 werden die Standardprodukte für Regelleistung eingeführt (1 MW Mindestangebotsgröße; EUR/MWh)**

## Gründe für die Verschiebung der Meilensteine

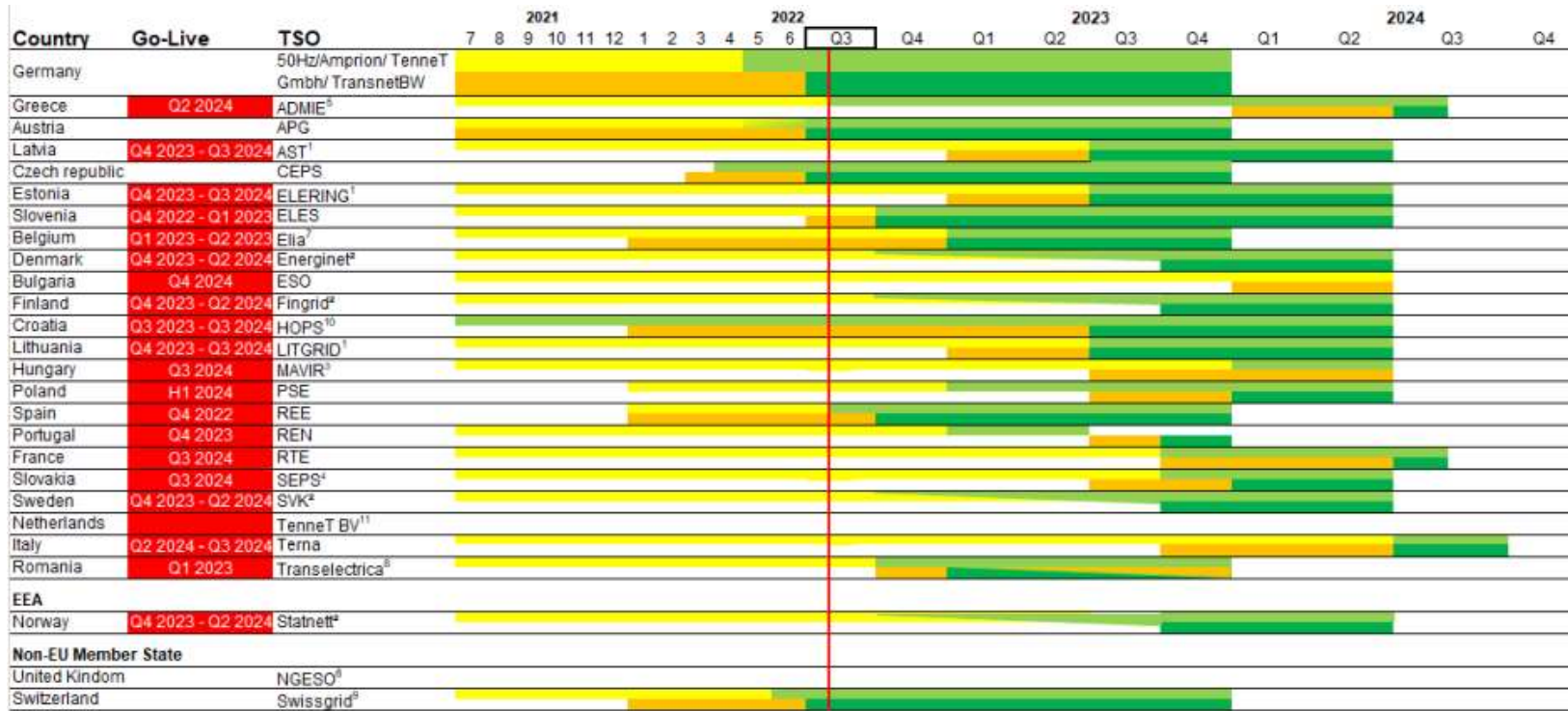
### ▪ Zielmarktdesign 01.02.2022 → 04.05.2022

- Verschiebung Standardprodukte hat zu Verschiebungen in der Testplanung für das Zielmarktdesign geführt
- BNetzA: Go-Live des Zielmarktdesigns mit Marginal Pricing deutlich vor der legal deadline nicht genehmigungsfähig
  - Abhängigkeiten zum Verfahren der EU Preisobergrenze / Klage nationale Preisobergrenze
  - Risiko für BKV bei Preisniveau wie nach Einführung RAM unangemessen, insb. in Kombination mit Marginal Pricing
  - Kaum Beitritte zu Plattformen vor Legal Deadline
- Abstand von zwei Monaten zwischen Zielmarktdesign und MARI Beitritt für ÜNB Systeme unabdingbar

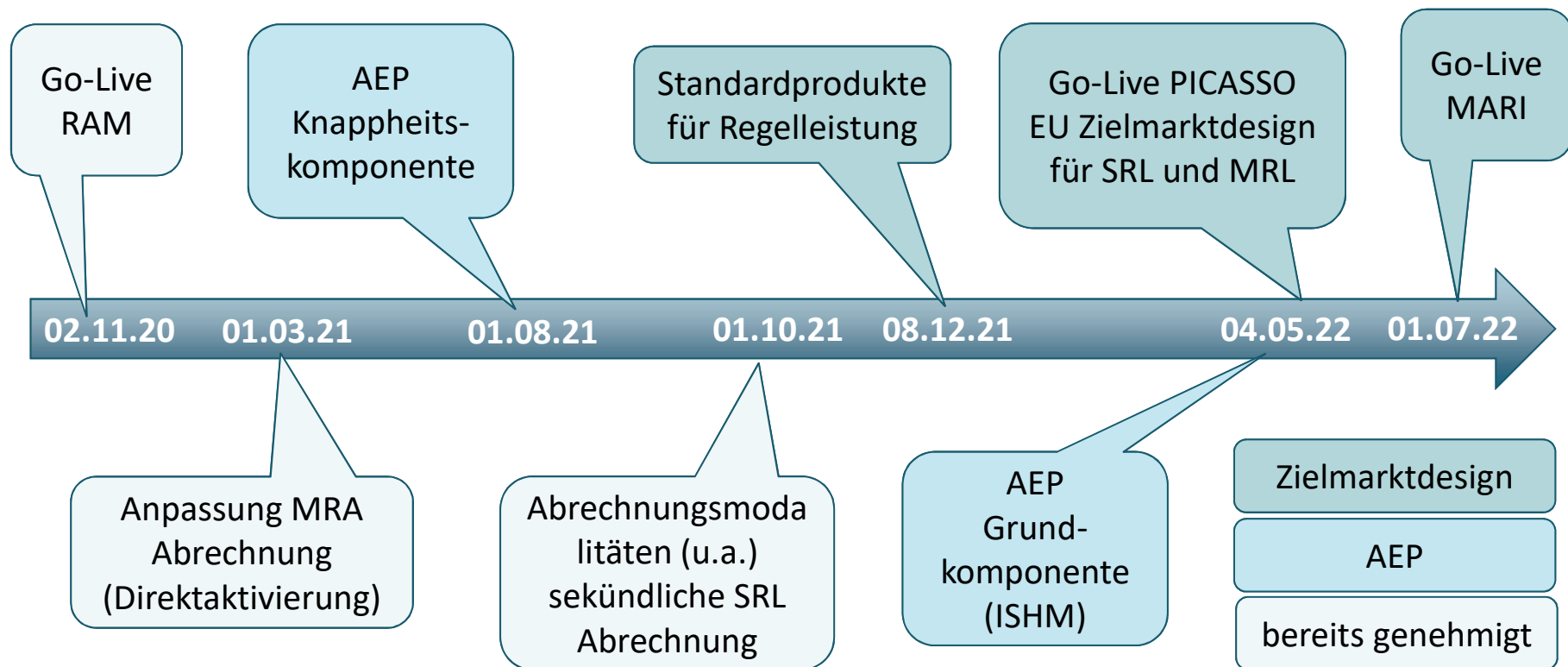
# Accession Roadmap PICASSO



# Accession Roadmap MARI



## Ein Gesamtüberblick über anstehende Marktänderungen



1. Projektstand
2. Umsetzung Preisobergrenze

## Hintergründe

- Die Einführung der nationalen Preisobergrenze von 9.999,99 EUR/MWh wird beklagt
- Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren wird für den 24.11.2021 erwartet
- Gewöhnlich gibt es eine aufschiebende Wirkung bis ein Urteil gefällt und rechtskräftig ist
- Die Klägerin hat die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung im Eilverfahren beantragt
- Das Gericht hat dem stattgegeben, allerdings befristet bis Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden
  - Die ÜNB haben die Prüfung der Umsetzung beim Dienstleister beauftragt

## Technische Restriktionen bei Änderungen der Preisobergrenze

- Technisch gesehen ist die Höhe der POG unsicher – mögliche Szenarien müssen eingeplant werden.
- Rahmenbedingungen der Ausschreibungen charakterisiert über `businessRulesKey`
- POG ist nicht als zu konfigurierender Parameter implementiert, sondern muss in einem seriösen, robusten Change/ Releaseprozess angepasst werden. Die gegenwärtige Planung zielt auf eine Wirkung der neuen POG zum Erbringungstag 8.12.2021
- Preisobergrenze wirkt sich über die fakultative AP-Abgabe auch auf RLM aus.
- Da RLM 7 Tage im voraus öffnet, muss mindestens dieser Vorlauf abgewartet werden.
  
- EM\_FRR\_2021\_SPBC/ CM\_FRR\_2021\_SPBC:
  - POG 99.999,99 EUR/MWh
- CM\_FRR\_2022\_SPBC\_DPL/ EM\_FRR\_2021\_SPBC\_DPL
  - POG 9.999,99 EUR/MWh



# Besicherung im Zielmarktdesign

Jens Axmann, TransnetBW GmbH



## Modalitäten für Regelreserveanbieter § 26 (aFRR), § 35 (mFRR)

- (1) Eine Besicherung kann poolintern oder poolextern organisiert werden. Im Falle einer poolexternen Besicherung spricht man von einer Besicherung durch Dritte. Dies gilt auch in dem Fall, dass es sich hierbei um einen anderen Pool des Regelreserveanbieters handelt.
- (2) Die poolinterne Besicherung ist jederzeit uneingeschränkt zulässig und vorrangig gegenüber der poolexternen Besicherung anzuwenden.
- (3) Vor Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge aus dem Regelleistungsmarkt unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.
  - a) Die Besicherungsmeldung erfolgt durch zusätzliche Gebote des Sicherungsgebers am Regelarbeitsmarkt unabhängig von der Anschluss-Regelzone.
  - b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich anderweitig vermarktet sein.
- (4) Nach Schließung des Regelarbeitsmarktes ist eine Besicherung durch Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter für Einzelverträge, für die nach Abschluss des Regelarbeitsmarktes oder nach dessen Ausfall eine Vorhalteverpflichtung gemäß § 27 / § 36 besteht, unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.
  - a) Anbietern von aFRR / mFRR ist die Besicherung für den Fall des technischen Versagens der für die Erbringung von aFRR / mFRR vorgehaltenen Reserveeinheiten oder Reservegruppen über präqualifizierte, in derselben Regelzone gelegene Reserveeinheiten oder Reservegruppen Dritter gestattet. Die Umsetzung der Besicherung findet bilateral außerhalb der ÜNB-Systeme statt. Die Pflichten zur Vorhaltung und Erbringung verbleiben beim Sicherungsnehmer.
  - b) Die zur Besicherung verwendeten Leistungsanteile der Reserveeinheiten oder Reservegruppen dürfen nicht zugleich bei Regelenergieausschreibungen kontrahiert oder anderweitig vermarktet sein.
- (5) Eine Besicherung ist ausschließlich für den Fall des technischen Versagens zulässig

## Besicherungsoptionen

NEU: Besicherung von im RAM bezuschlagten Geboten bei GCT von 25 Minuten nicht mehr möglich und aufgrund Produktlänge 15 Minuten nicht mehr sinnvoll.  
→ Besicherung von RLM-Zuschlägen

- (1) Poolintern (gleiche RZ – wie heute)
- (2) Ersatzgebote im RAM (bis GCT RAM möglich)
  - gleicher Anbieter (EIC) anderer RZ – klassisches RAM-Gebot
  - Dritte / anderer Pool durch Kennzeichnung RAM-Gebot als Besicherungsgebot
  - Voraussetzung: Hinterlegte „Bestätigungserklärung des Sicherungsgebers“
- (3) Leittechnische Besicherung (gleiche RZ, anderer Pool oder Dritter – wie heute)

*RZ= Regelzone; GCT=Gate Closure Time; RAM=Regelarbeitsmarkt; RLM=Regelleistungsmarkt; EIC=Energy Identification Code*

## Ablauf Besicherung mit Ersatzgeboten Dritter / anderer Pool

- BES kontaktiert / Abstimmung mit SiG
- BES reduziert Gebote im RAM
- SiG stellt zusätzliche Gebote am RAM ein
- Prüfung & Verarbeitung der RAM Gebote des SiG durch die IP RL
- Rücknahme bzw. Anpassung Gebote SiG & BES jederzeit

### ➤ GCT RAM

- Bezuschlagung oder Freisetzung
- Ggf. Abruf durch MOLS oder LFR
- Defizitprüfung & Abrechnung

Sofern Dritter oder weiterer Pool:

- SiG müssen Arbeitsgebote als Besicherungsgebote kennzeichnen, indem sie das neue Attribut 'backupFor' verwenden.
- Durch die Angabe eines EIC („Identifikation des Anbieterpools“) identifiziert der SiG den BES, für den das Arbeitsgebot gelten soll.

SIG hat nach GCT RAM die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere RAM Teilnehmer.

NEU: Abrechnung der Arbeitsvergütung von SiG-Geboten erfolgt direkt zw. SiG und dessen Anschluss-ÜNB.  
Defizit-Prüfung bei BES und SiG (sofern in RLM bezuschlagt) – ggf. Pönalisierung.

*BES=Besicherter; SiG=Sicherungsgeber; IP RL=Internetplattform Regelleistung; MOLS/LFR= Name ÜNB-Abrufsysteme für MRL/SRL*

## Ausblick

ein

Leitfaden zur Besicherung von Regelleistung für den Fall von technischen  
Ausfällen von Anlagen des Regelleistungsanbieters

steht kurz vor der Finalisierung und wird demnächst veröffentlicht

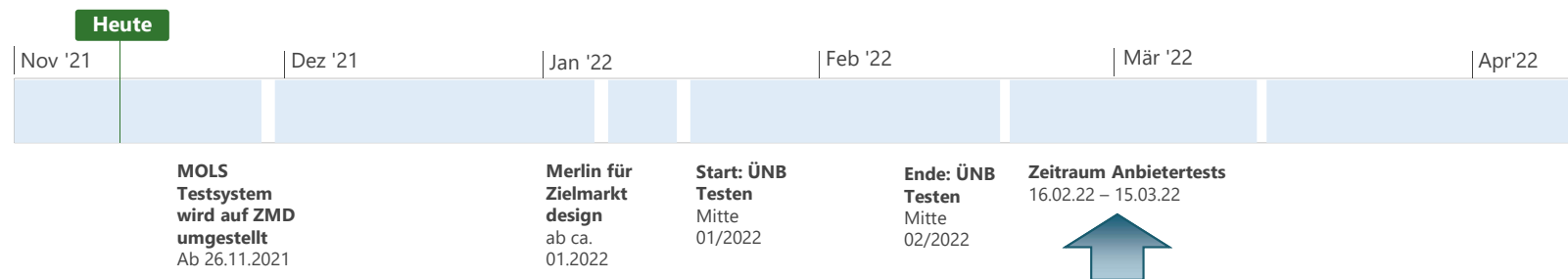


# Informationen zu den Anbietertests

Gerald Schulz, 50 Hertz Transmission GmbH · Michael Bonda, Amprion GmbH



## Testzeitplan MOLS/Merlin- Testsystem für Zielmarktdesign



- Festgelegter Testzeitraum für Tests mit neuem ZMD Merlin für Anbieter
- Weitere Tests bei Bedarf und Rücksprache
- Tests auf aktuellem Testsystem, d.h. im 4h Design, sind nur sehr eingeschränkt möglich (viel Vorlaufzeit)!

## MOLS/Merlin- Testsystem – Hilfreiche Hinweise

- Wie kann ich ab den Tests teilnehmen?
  - Vor den Tests im MeRLin/Eigenentwicklung benötigt der Anbieterclient auch Vergabeergebnisse.
  - Anbieter müssen im Testsystem eine Bezuschlagung erhalten.
  - Für die Bezuschlagung reicht eine Email an Hr. Klaus mit Hr. Bonda in cc, für welchen Tag bzw. welche Viertelstunde ein Zuschlag vorliegen soll, damit getestet werden kann.
- Wie wird getestet?
  - Sie können entweder per Mail oder in einem persönlichen Termin vereinbaren, wann und in welcher Höhe ein Abruf (oder eine Nichtverfügbarkeit) eingetragen wird.
  - Weitere Fragen zum neuen Anbieterclient können im Termin bei Bedarf erörtert werden.

# Testzeitplan Trainingssystem regelleistung.net



## Testing Zielmarktdesign und sonstiges

- Trainingsumgebung seit Mitte Oktober im Zielmarktdesign
- Szenariobasiertes Testen im Zeitraum 22.11.-22.12.2021 (Testplan Anfang vergangener Woche verteilt)
- Zwischendurch Patching der Stage wahrscheinlich, wird angekündigt
- Danach individuelles Testen auf unbestimmte Zeit
- API Roadmap Update wird Ende November veröffentlicht
- 2. Trainingsstage (Prodsetup) im Aufbau

**Bitte nutzen Sie das BSP Supportportal.**



# Update Diskussion Marktdesign

Dr. David Steber, Amprion GmbH



# Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. diskutierter Marktdesignanpassungen
2. Aktueller Stand EAP Analysen

## Ausgangslage

- Mit dem Beitritt zu den in der EB VO vorgegebenen Europäischen Plattformen zum Austausch von Regelarbeit sind Chancen und Risiken verbunden.
  - Zusätzlicher grenzüberschreitender Wettbewerb ist aufgrund der zahlreichen Derogations nicht zu erwarten
  - EU Zielmarktdesign kann auktionstheoretisch hohe Regelarbeitspreisgebote begünstigen
- Ziel der 4ÜNB ist, eine effiziente Funktionsweise des Regelreservemarkts und ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes Marktdesign sowie einen erfolgreichen Transformationsprozess zu erreichen.
  - Umsetzung des in EB VO vorgesehenen Zielmarktdesigns (ZMD) in DE.
  - Das weitere Vorgehen ist auch von der Preisentwicklung nach Einführung des ZMD in DE abhängig.

## Diskutierte Maßnahmen

### Preisobergrenze für Regularbeit

- Änderungsvorschlag wurde durch allTSOs auf europäischer Ebene Ende August eingereicht.
- ACER Entscheidung Anfang 2022 erwartet.

### Sunshine Regelung

- BSPs argumentieren in Gutachten zur POG, dass Preisstellung ordnungsgemäß erfolgt
- TSOs sehen Transparenzmaßnahme als Baustein für effiziente Funktionsweise des Regelreservemarkts

### Abschaffung der Freisetzung

- Freigabeprozess scheint Designelement zu sein, dass wegen resultierenden Opportunitäten zu hohen Regularbeitspreisen führen kann.

## Diskutierte Maßnahmen

### Abschaffung der Freisetzung (i)

- Mit der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten sollte ein Überangebot an freien Regelarbeitsgebote vermieden werden, um keine unnötige Liquidität zu binden und anderen Märkten (Intraday) dauerhaft vorzuenthalten
  - In der Praxis hat sich das Bieten freier Regelarbeitsgebote als unattraktiv herausgestellt, es gibt kaum freie Regelarbeitsgebote → aus 4ÜNB Sicht keine Legitimation des Außnahmetatbestands nach EB GL.
  - Die mögliche Freisetzung von Geboten, insb. mit Zuschlag am Regelleistungsmarkt, eröffnet eine Opportunität für diese Anbieter, die in Kombination mit einer relativ niedrigen Abrufwahrscheinlichkeit zu extremen Gebotspreisen führen kann.
    - Die Kalkulation von Regelarbeitsgeboten erfolgt in einem System mit Festsetzung ohne Berücksichtigung der dann nicht mehr vorhandenen Opportunitäten.
- 4ÜNB sehen aufgrund der derzeitigen Situation am RAM keinen Grund für die Beibehaltung der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten

# Diskutierte Maßnahmen

## Abschaffung der Freisetzung (ii)

- 4ÜNB erwägen aufgrund der nicht gegebenen Legitimation des EB GL Außnahmetatbestands, einen entsprechenden Änderungsantrag der MfRRA zu konsultieren.
- Geplant ist Abschaffung der Freisetzung von Regelarbeitsgeboten
  - Einfach und transparent für Anbieter und ÜNB
    - RAM Teilnahme ohne Intraday-Prozess unkompliziert möglich
    - Auch kleine RRA können weiter teilnehmen
  - Gleichbehandlung von regelleistungsinduzierten und freien Regelarbeitsgeboten
  - Hohe Anzahl von freien Regelarbeitsgeboten kann zu extremen Überhang führen
    - Dies scheint aktuell unwahrscheinlich
    - 4ÜNB würden Situation dann neu bewerten

# Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. diskutierter Marktdesignanpassungen
2. Aktueller Stand EAP Analysen

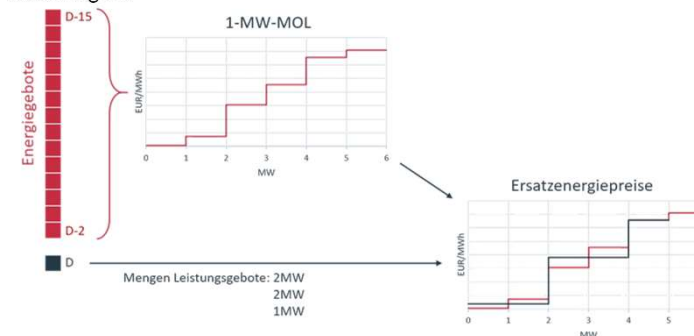
# Untersuchungen zu Ersatzarbeitspreisen

## Vorgehensweise

- RRA haben in ihren Rückmeldungen angemerkt, dass aktuelle Ausgestaltung der EAP Berechnung Risiken birgt.
- 4ÜNB sehen aufgrund der einheitlichen Rückmeldung den Anlass, Untersuchungen anzustellen.
- 4ÜNB analysieren
  - Situationen der Anwendung der EAP seit Einführung RAM bzgl. der Realisierung der durch RRA genannten Risiken
  - Die Anwendung des APG Verfahrens zur Bestimmung der EAP + Vergleich mit DE EAP
- 4ÜNB werden zeitnah über Ergebnisse der Analysen informieren
  - Zu überprüfende 4ÜNB These: RRA werden bei der DE Variante besser gestellt sind, da auch hohe Preise in den Durchschnitt eingehen

## Exkurs: EAP Berechnung APG

- Die Berechnung der EAP je Anbieter und je Produktzeitscheibe auf Basis der für die 14 Liefertage vor GCT der Leistungsausschreibung (D-1) abgegebenen Regelarbeitsgebote des RRAs
- Bildung einer durchschnittlichen 1-MW-MOL: Auf Basis der abgegebenen Energiepreise wird der durchschnittliche Preis für das erste MW, das zweite MW, etc. gebildet.
- Die EAP errechnen sich aus der 1-MW-MOL und den Mengen der abgegebenen Gebote der Leistungsausschreibung für den betroffenen Liefertag D.



# Untersuchungen zu Ersatzarbeitspreisen

## Erste Ergebnisse

